

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. April 1973	Nummer 29
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2023	15. 3. 1973	RdErl. d. Innenministers Mustersatzungen für eine Entwässerungssatzung und für eine Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung	508
203637	14. 3. 1973	RdErl. d. Finanzministers G 131; Ausführungsbestimmungen zu § 56 Abs. 1,2; Beihilfen und Unterstützungen — AB zu § 56 G 131	508
2128	16. 2. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung; Erfassung von Körpergewicht, Körperlänge und erkennbaren Fehlbildungen bei Neugeborenen	510
223 2000	19. 2. 1973	Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung Landesamt für Ausbildungsförderung Nordrhein-Westfalen in Aachen	513
6302 2003	14. 3. 1973	RdErl. d. Finanzministers Allgemeine Annahme- und Auszahlungsanordnungen	513
632	14. 3. 1973	RdErl. d. Finanzministers Auszahlungen im Wege des Lastschriftinzugsverkehrs	513
7207	28. 2. 1973	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien zur wirksameren Bekämpfung von Mietpreisüberhöhungen nach § 2b WiStG (Allgemeine Verwaltungsvorschriften)	514
8300	12. 3. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Auslegung des Begriffes „kleinste Gliederungseinheit“ im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 4 DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG	518
8300	13. 3. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Schuldfeststellung bei Scheidung ohne Schuldausspruch bei einer Witwenversorgung nach § 44 Abs. 2 BVG	518
8300	14. 3. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Anwendung der §§ 40a Abs. 3 und 48 Abs. 1 Satz 2 BVG, wenn der Anspruch auf Pflegezulage im Zeitpunkt des Todes noch keine sechs Monate bestanden hat	519
8300	15. 3. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Berücksichtigung von Krankengeld als anzurechnendes Einkommen im Sinne des § 33 BVG bei einem gesetzlichen Forderungsübergang gemäß § 183 Abs. 3 und 5 RVO wegen rückwirkender Zubilligung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung	519

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei	
13. 3. 1973 Bek. — Königlich Griechisches Generalkonsulat, Köln	519
14. 3. 1973 Bek. — Argentinisches Konsulat, Düsseldorf	519
14. 3. 1973 Bek. — Königlich Niederländisches Wahlkonsulat, Dortmund	519
14. 3. 1973 Bek. — Königlich Niederländisches Wahlkonsulat, Münster	519
Innenminister	
6. 3. 1973 Bek. — Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO	519
12. 3. 1973 Bek. — Anerkennung von Feuerschutzgeräten	520
Landeswahlleiter	
13. 3. 1973 Bek. — Landtagswahl 1970; Feststellung des Nachfolgers aus der Landesreserveliste	520
Personalveränderungen	
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	521
Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	522

I.

2023

**Mustersatzungen
für eine Entwässerungssatzung
und für eine Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung**

RdErl. d. Innenministers v. 15. 3. 1973 —
III B 1 — 4/32 — 3831/73

Die Fußnote 2 des mit RdErl. v. 20. 9. 1972 (SMBL. NW. 2023) bekanntgemachten Musters einer Entwässerungssatzung erhält folgende Fassung:

2) Auch oberirdische Gewässer können zur Abwasseranlage gehören, wenn sie in das Entwässerungsnetz einbezogen sind (andere Auffassung Oberverwaltungsgericht Münster, Urt. v. 27. 11. 1972 — II A 905/69—).

— MBL. NW. 1973 S. 508.

203637

G 131

**Ausführungsbestimmungen zu § 56 Abs. 1, 2
Beihilfen und Unterstützungen — AB zu § 56 G 131 —**

RdErl. d. Finanzministers v. 14. 3. 1973 —
B 3260 — 1.1 — IV B 4

- 1 Mein RdErl. v. 1. 11. 1962 (SMBL. NW. 203637) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Satz 1 werden die Worte „vom 17. 3. 1959 (Banz Nr. 54)“ durch die Worte „in der Fassung vom 30. August 1972 (GMBL. S. 546)“ ersetzt.
 - 1.2 In Nummer 2 letzter Satz werden die Worte „Nr. 12 BhV“ durch die Worte „Nummer 13 BhV“ ersetzt.
 - 1.3 In Nummer 5 werden die Worte „Nr. 6 BhV“ durch die Worte „Nummer 7 BhV“ ersetzt.
 - 1.4 In Nummer 6 werden die Worte „Nr. 4 Ziff. 3 bzw. Nr. 5 Abs. 2 BhV“ durch die Worte „Nummer 4 Ziff. 2 bzw. Nummer 6 Abs. 2 BhV“ ersetzt.
- 2 Mein RdErl. v. 25. 8. 1966 (SMBL. NW. 203637) wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Satz 3 der Einleitung erhält folgende Fassung:
„Zur Zeit gelten die Beihilfevorschriften (BhV) in der Fassung vom 30. August 1972 (GMBL. S. 546).“
 - 2.2 In Abschnitt I „Zu Nummer 3 Abs. 3 BhV“ werden
 - a) in Nummer 2 Satz 2 die Worte „der Rezeptgebühr“ durch die Worte „eines Kostenanteils nach § 182 a Abs. 1 RVO“,
 - b) in Nummer 2 Satz 3 die Worte „§ 3 Abs. 2 Satz 2 BVO“ durch die Worte „Nummer 3 Abs. 3 BhV“,
 - c) in Nummer 2 Satz 4 die Worte „die Rezeptgebühr“ durch die Worte „den Kostenanteil nach § 182 a Abs. 1 RVO“ ersetzt und
 - d) Nummer 3 gestrichen.
 - 2.3 In Abschnitt I „Zu Nummer 3 Abs. 4 BhV“ erhält Nummer 3 folgende Fassung:
 - 3 Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern klargestellt, daß das Bestattungsgeld nach §§ 36, 53 BVG unbeschadet einer gewährten oder zu gewährenden Beihilfe zu zahlen ist. Demzufolge gelten Zahlungen nach §§ 36, 53 BVG als Kostenerstattung auf Grund gesetzlicher Vorschriften im Sinne der Nummer 3 Abs. 4 Satz 1 BhV. Aufwendungen in Todesfällen nach Nummer 12 BhV sind daher nur insoweit beihilfefähig, als sie über die Zahlungen nach §§ 36, 53 BVG hinausgehen.

2.4 In Abschnitt I „Zu Nummer 3 Abs. 5 BhV“ werden in Satz 1 und Satz 4 die Worte „Nr. 13 Abs. 3 BhV“ durch die Worte „Nummer 14 Abs. 4 BhV“ ersetzt.

2.5 Abschnitt I „Zu Nummer 4 Ziff. 1 BhV“ wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird gestrichen.
- b) Die Bezeichnung „2“ entfällt.
- c) Es wird folgender Buchstabe p) angefügt:
 - p) **Ganzheitsbehandlungen auf bioelektrisch-heilmagnetischer Grundlage**
Nach den Stellungnahmen der fachärztlichen Gremien ist die „Ganzheitsbehandlung auf bioelektrisch-heilmagnetischer Grundlage“ nicht zu den wissenschaftlich allgemein anerkannten Heilmethoden zu rechnen. Die Beihilfefähigkeit entsprechender Aufwendungen wird ausgeschlossen.

2.6 In Abschnitt I wird hinter „Zu Nummer 4 Ziff. 1 BhV“ eingefügt:

Zu Nummer 4 Ziffer 5 BhV

Die Vorschrift der Ziffer 5 Satz 2 ist in der Regel nur in Ausnahmefällen anzuwenden, so z. B. nach längerer stationärer Behandlung oder nach einem größeren operativen Eingriff. Voraussetzung ist, daß die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist. Eine Dienst- oder Arbeitsunfähigkeit der betreffenden Person ist nicht ausreichend.

2.7 Abschnitt I „Zu Nummer 4 Ziff. 5 a BhV“ und „Zu Nummer 4 Ziff. 6 BhV“ werden gestrichen.

2.8 Abschnitt I „Zu Nummer 4 Ziff. 9 BhV“ erhält folgende Fassung:

1 Der Bundesminister des Innern hat für die nachstehenden Hilfsmittel folgende Höchstbeträge festgesetzt:

Hörhilfen	750,— DM,
Hörhilfen in stereophonischer Ausführung, sofern eine ausführlich begründete fachärztliche Verordnung und das Gutachten eines Amts- oder Vertrauensarztes über die Notwendigkeit vorliegt,	1200,— DM.
Brillengestelle, soweit die Aufwendungen nach dem 1. 11. 1972 erstmals geltend gemacht werden	80,— DM,
Krankenfahrräder (handbetrieben)	750,— DM.
Für motorische Krankenfahrräder sind die Aufwendungen in angemessenem Umfang beihilfefähig (Nummer 3 Abs. 1 BhV).	

- 2 Brillengläser sind mit dem vollen Preis entsprechend der speziellen ärztlichen Verordnung als beihilfefähig anzuerkennen. Dies gilt für Bifokal- bzw. Trifokallinien, für getönte oder entspiegelte Gläser. Bei Schulkindern sind auch die Aufwendungen für eine ärztlich verordnete Sportbrille neben einer normalen Sehbrille beihilfefähig. Aufwendungen für eine Sehhilfe für Erwachsene sind bei gleichbleibender Sehschärfe nur beihilfefähig, wenn die letzte Beihilfe zu einer solchen Aufwendung mindestens drei Jahre zurückliegt oder wenn die Aufwendung nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht worden ist.
- 3 Bei orthopädischer Fußbekleidung sind die Aufwendungen um einen Betrag in Höhe von 60,— DM für eine normale Fußbekleidung zu kürzen.
- 4 Aufwendungen für ärztlich verordnete Perücken sind bis zum Höchstbetrag von 700,— DM je Perücke (Ersatzperücke) beihilfefähig, wenn sie beschafft werden
 - a) für weibliche Beihilfeberechtigte oder für berücksichtigungsfähige weibliche Angehörige von Beihilfeberechtigten,

- b) für männliche Beihilfeberechtigte oder für berücksichtigungsfähige männliche Angehörige von Beihilfeberechtigten, soweit diese das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- c) für andere Personen, wenn nachweislich Verunstaltungen vorliegen, z. B. Folgezustand nach Schädelverletzung oder bei entstellem dem krankhaften Haarausfall (u. a. Alopecia areata).

Aufwendungen für eine Ersatzperücke sind nur beihilfefähig, wenn das Tragen einer Perücke länger als ein Jahr erforderlich ist.

In Zweifelsfällen ist das Gutachten eines Amts- oder Vertrauensarztes einzuholen (Nummer 3 Abs. 2 Satz 2 BhV).

Die wiederholte Beschaffung einer Perücke und einer Ersatzperücke bei anhaltender Haarlosigkeit ist frühestens vier Jahre nach der vorherigen Anschaffung beihilfefähig. Der beihilfefähige Höchstsatz von 700,— DM je Perücke (Ersatzperücke) gilt auch für die erneute Beschaffung.

- 5 Anstelle der nach Nummer 4 Ziffer 9 letzter Absatz BhV erforderlichen Zustimmung des Bundesministers des Innern ist meine Zustimmung einzuholen. Meine Zustimmung gilt allgemein als erteilt, soweit es sich um Aufwendungen für Körperersatzstücke handelt.

2.9 Abschnitt I „Zu Nummer 4 a BhV“ wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift „Zu Nummer 4 a BhV“ wird geändert in „Zu Nummer 5 BhV“.
- b) In Nummer 1 werden
 - aa) in Absatz 1 der Satz 1 gestrichen,
 - bb) in Absatz 1 Satz 2 das Wort „Danach“ durch die Worte „Nach Nummer 5 BhV“ ersetzt,
 - cc) in Absatz 1 Satz 3 die Worte „Nr. 4 a BhV“ durch die Worte „Nummer 5 BhV“ ersetzt,
 - dd) Absatz 2 gestrichen,
 - ee) in Absatz 3 die Worte „Nr. 4 a Abs. 2 BhV“ durch die Worte „Nummer 5 Abs. 2 BhV“ ersetzt,
 - ff) in Absatz 4 die Worte „Nr. 4 a“ durch die Worte „Nummer 5“ und die Worte „Nr. 4 Ziff. 3 BhV“ durch die Worte „Nummer 4 Ziff. 2 BhV“ ersetzt.
- c) In Nummer 2 werden die Worte „Nummer 4“ durch die Worte „Nummer 5“ ersetzt.

2.10 In Abschnitt I wird hinter „Zu Nummer 5 BhV“ eingefügt:

Zu Nummer 8 BhV

Beihilfefähig nach Nummer 8 Abs. 3 BhV sind auch Aufwendungen für mehrfache kieferorthopädische Behandlungen.

2.11 Abschnitt I „Zu Nummer 9 Abs. 2 BhV“ wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird geändert in „Zu Nummer 10 BhV“.
- b) Es wird folgende Nummer 1 eingefügt:
 - 1 Eine Beihilfe zu den Aufwendungen für eine Säuglings- und Kleinkinderausstattung wird künftig ohne Nachweis der entstandenen Kosten gewährt. Maßgebender Zeitpunkt für das Entstehen der Aufwendungen ist die Geburt.

Erreichen die Aufwendungen des Beihilfeberechtigten den Betrag von 200,— DM nicht, so wird eine Beihilfe in Höhe der entstandenen Aufwendungen gewährt.
- c) Der bisherige Text erhält die Bezeichnung „2“. In ihr werden die Worte „Nummer 9 Abs. 2 BhV“ durch die Worte „Nummer 10 Abs. 2 BhV“ ersetzt.

2.12 Abschnitt I „Zu Nummer 10 BhV“ und „Zu Nummer 10 Abs. 4 BhV“ werden wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift „Zu Nummer 10 BhV“ wird geändert in „Zu Nummer 11 BhV“.
- b) Der Text zu Nummer 10 Abs. 4 BhV wird dem Text zu Nummer 11 BhV als Nummer 3 angefügt; die Überschrift entfällt.

2.13 In Abschnitt I „Zu Nummer 12 Abs. 1 BhV“ werden in der Überschrift und im Text jeweils die Worte „Nummer 12 Abs. 1“ durch die Worte „Nummer 13 Abs. 1“ ersetzt.

2.14 In Abschnitt I „Zu Nummer 12 Abs. 5 BhV“ werden

- a) die Überschrift geändert in „Zu Nummer 13 Abs. 6 BhV“
- und
- b) im Text die Worte „Absatz 5“ durch die Worte „Absatz 6“ ersetzt.

2.15 Abschnitt I „Zu Nummer 12 Abs. 7 Ziff. 2 BhV“ wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird geändert in „Zu Nummer 13 Abs. 8 Ziff. 2 BhV“.
- b) In Nummer 1 werden
 - aa) die Worte „Nr. 12 Abs. 1 und 2“ durch die Worte „Nummer 13 Abs. 1, 3, 5 und 6“ ersetzt und
 - bb) der letzte Satz wie folgt gefaßt:
„Für die Anwendung dieser Vorschrift gebe ich folgende Hinweise:“
- c) In den Nummern 1.2, 1.3, 1.4 und 1.5 werden jeweils die Worte „Nr. 12 Abs. 7 Ziff. 2 BhV“ durch die Worte „Nummer 13 Abs. 8 Ziff. 2 BhV“ ersetzt.

2.16 Abschnitt I „Zu Nummer 13 Abs. 2 BhV“ wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird geändert in „Zu Nummer 14 Abs. 2 BhV“.
- b) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - 1 Der Bundesminister des Innern hat die für die Gewährung einer Beihilfe erforderlichen Formblätter wie folgt bekanntgegeben:
 - a) Antrag auf Gewährung einer Beihilfe im GMBL 1972 S. 635,
 - b) Anlage zum Beihilfeantrag mit Bewilligungsbescheid und
 - c) Auszahlungsanordnung über eine Beihilfe im GMBL 1966 S. 639 bis 642.

2.17 Abschnitt I „Zu Nummer 14 BhV“ wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Zahl 14 durch die Zahl 15 ersetzt.
- b) Im Text werden jeweils die Worte „Nr. 14 Abs. 1“ durch die Worte „Nummer 15 Abs. 1“ und die Worte „Nr. 14 Abs. 2“ durch die Worte „Nummer 15 Abs. 2“ ersetzt.
- c) In Nummer 2 werden
 - aa) in Absatz 2 die Ziffern 1 bis 5 durch folgende Ziffern ersetzt:
 - 1. leibliche Kinder,
 - 2. an Kindes Statt angenommene Kinder,
 - 3. Stiefkinder.
 - bb) der letzte Absatz gestrichen.

2.18 Abschnitt II wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 5 erhält die Bezeichnung 5.1.
- b) Als Nummer 5.2 wird eingefügt:
5.2 Leistungen nach dem Wohngeldgesetz sind bei der Prüfung der Unterstützungsbedürftigkeit als Einkommen zu berücksichtigen.

3 Mein RdErl. v. 8. 6. 1972 (SMBL. NW. 203637) wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1973 S. 508.

2128

Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung**Erfassung von Körpergewicht, Körperlänge und erkennbaren Fehlbildungen bei Neugeborenen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 16. 2. 1973 — VI A 3 — 41.13.04

In meinem RdErl. v. 1. 12. 1971 (SMBL. NW. 2128) werden Absatz 5 und die Nummern 1., 2. und 3. durch folgende Fassung ersetzt:

Um absolute Vertraulichkeit der Angaben über Fehlbildungen sicherzustellen und den Ärzten und Hebammen die Meldung soweit wie möglich zu erleichtern, ist für Nordrhein-Westfalen folgendes Meldeverfahren vorgesehen:

Ein einheitlicher Vordruck (Muster s. Anlage) wird sowohl für Geburten in öffentlichen und privaten Entbindungs-, Hebammen- und Krankenanstalten als auch für Geburten außerhalb von Anstalten eingeführt.

Dieses Meldeformular wird zur Wahrung der Vertraulichkeit vom Arzt oder der Hebamme unmittelbar an das Statistische Landesamt in Düsseldorf eingesandt.

Die Erstverteilung des neuen Erhebungsvordrucks an die Ärzte bzw. Hebammen in öffentlichen und privaten Anstalten sowie an die freipraktizierenden Hebammen übernehmen die Gesundheitsämter. Dabei sind Ärzte und Hebammen auf die Verpflichtung zur Meldung der Fehlbildungen gemäß § 2 Abs. 3 des genannten Gesetzes hinzuweisen.

Die Lieferung der Vordrucke an die Gesundheitsämter im Laufe des Monats März 1973 übernimmt das Statistische Landesamt.

Nachbestellungen sind von den Berichtspflichtigen an das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf, unmittelbar zu richten.

Muster

Meldung

über erkennbare Fehlbildungen
bei der Geburt

1. Allgemeine Angaben

- 1.1 Lebend- bzw. totgeborenes Kind lebend / tot *)
- 1.2 Geschlecht männl. / weibl. *)
- 1.3 Geburtsmonat, -jahr _____ 19 _____
- 1.4 Einzel- bzw. Mehrlingsgeburt Einzelgeb./Mehrlingsgeb. *)
- 1.5 Legitimität ehelich/nichtehelich *)
- 1.6 Nur bei ehelicher Geburt:
Wievielles Kind dieser Ehe?
(einschl. totgeb. und legitimerter Kinder) _____
- 1.7 Geburtsjahr der Mutter _____ 19 _____

*) Nichtzutreffendes bitte streichen!

2. Körpergewicht und -länge des Kindes bei der Geburt

- 2.1 Körpergewicht _____ Gramm
- 2.2 Körperlänge _____ cm

3. Art der Fehlbildung(en)

- 3.1 1. Fehlbildung _____
- 3.2 2. Fehlbildung _____
- 3.3 3. Fehlbildung _____
- 3.4 Weitere Fehlbild. _____

Bitte freilassen	
	(2-5)
1	
2	(20)
1	
2	(22)
	(25-28)
0	
1	(29)
1	
2	(30)
	(37-38)
	(52-53)
	(62-65)
	(66-67)
	(68-71)
	(72-75)
	(76-79)
	(-)

Ort

den _____ Datum

Stempel und Unterschrift
des Arztes bzw. der Hebamme

Erläuterungen siehe Rückseite!

Rechtsgrundlage

Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes vom 4. Juli 1957 (BGBl. I S. 694) in Verbindung mit dem Änderungsgesetz vom 6. Jan. 1971 (BGBl. I S. 9).

Nach § 2 Abs. 3 dieses Gesetzes sind der Arzt oder die Hebamme in den Fällen, in denen sie bei der Geburt hinzugezogen wurden, für die Angabe von Körpergewicht, Körperlänge und erkennbaren Fehlbildungen auskunftspflichtig. Die übrigen im Meldeformular aufgeführten Angaben gemäß § 2 Abs. 1 des genannten Gesetzes werden zur Durchführung detaillierter medizinisch-statistischer Auswertungen erbeten.

Geheimhaltung

Alle Einzelangaben werden nach § 12 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1314) absolut vertraulich behandelt und dienen ausschließlich statistischen Zwecken.

Begriffserläuterung

Der Begriff „bei der Geburt“ soll einheitlich die Zeitspanne von der Geburt bis zum Ende des dritten Tages nach der Geburt umfassen. Es wird daher um Meldung aller Fehlbildungen gebeten, die in diesem Zeitraum erkannt werden.

Rücksendung

Es wird gebeten, die ausgefüllten Vordrucke in verschlossenem Umschlag direkt an das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf 1, Postfach 1105, zurückzusenden.

Nachbestellung von Erhebungsvordrucken

Sofern weitere Vordrucke benötigt werden, ist die erforderliche Stückzahl in folgendem Kästchen anzugeben. Die Übersendung erfolgt umgehend durch das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen.

Nachbestellung von Erhebungsvordrucken
Es wird um Übersendung von Vordrucken zur Erfassung der erkennbaren Fehlbildungen an nachfolgende Adresse gebeten: (Stempelabdruck)

223
2000

Landesamt für Ausbildungsförderung Nordrhein-Westfalen in Aachen

Gem. RdErl. d. Kultusministers
— I B 2. 51 — 10/0 Nr. 500/73 —
u. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
— I B 7. 44 — 39 Nr. 0429/73 —
v. 19. 2. 1973

- 1 Durch das Ausführungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz — AG BAföG — NW — vom 30. Januar 1973 (GV. NW. S. 57/SGV. NW. 223), in Kraft getreten am 17. Februar 1973, ist das
„Landesamt für Ausbildungsförderung
Nordrhein-Westfalen“

mit Sitz in Aachen als Landesoberbehörde errichtet worden.

Seine Anschrift lautet: 51 Aachen, Theaterplatz 14.

- 1.1 Das Landesamt für Ausbildungsförderung untersteht der Dienstaufsicht des Kultusministers. Die Fachaufsicht üben der Kultusminister und der Minister für Wissenschaft und Forschung als oberste Landesbehörden für Ausbildungsförderung aus.
- 1.2 Das Landesamt für Ausbildungsförderung führt das Landeswappen gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. e) der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GS. NW. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1969 (GV. NW. S. 937), — SGV. NW. 113 —.
- 2 Das Landesamt für Ausbildungsförderung übt die Fachaufsicht über die Kreise, kreisfreien Städte und Hochschulen, soweit diese die Aufgaben der Ämter für Ausbildungsförderung wahrnehmen, aus (§ 3 Abs. 2 AG BAföG — NW).
- Es entscheidet über Widersprüche gegen Bescheide der Ämter für Ausbildungsförderung, die die Leistung von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz betreffen (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 VwGO).
- 3 Dem Landesamt für Ausbildungsförderung obliegt gemäß § 3 Abs. 3 bis 6 AG BAföG — NW:
- 3.1 die Entscheidung über Anträge privater Ausbildungsstätten auf Anerkennung der förderungsrechtlichen Gleichwertigkeit mit der Ausbildung an öffentlichen Schulen oder Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs nach Begutachtung der Ausbildung durch die oberen Schulaufsichtsbehörden,
- 3.2 die Entscheidung über die förderungsrechtliche Zuordnung von Fernlehrgangsteilnehmern, wenn die Zentralstelle für Fernunterricht in Köln für den Fernlehrgang eines Fernlehrinstitutes mit Hauptsitz in Nordrhein-Westfalen die Bestätigung der Geeignetheit nach § 3 Abs. 2 BAföG erteilt hat,
- 3.3 die Berufung der auf Grund der Rechtsverordnungen des Kultusministers und des Ministers für Wissenschaft und Forschung gewählten Mitglieder der Förderungsausschüsse.
- 4 Das Landesamt für Ausbildungsförderung entscheidet auf Grund landesrechtlicher Förderungsrichtlinien über die Bewilligung von Ausbildungsbeihilfen aus Mitteln des Landes.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1973 S. 513.

6302
2003

Allgemeine Annahme- und Auszahlungsanordnungen

RdErl. d. Finanzministers v. 14. 3. 1973 —
I D 3 — Tgb.Nr. 265/73

Im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof und den Fachministern wird

- 1 Abschnitt II meines RdErl. v. 22. 11. 1960 (SMBL. NW. 6302) wie folgt geändert und ergänzt:
- 1.1 In Satz 1 werden die Worte „nach näherer Weisung der Fachminister“ gestrichen.

- 1.2 Hinter Satz 1 wird folgendes angefügt:

Die Fachminister können für ihren Geschäftsbereich abweichende Bestimmungen treffen, wenn die allgemeinen Zahlungsanordnungen in den zugelassenen Fällen für bestimmte Verwaltungsbereiche oder Arten von Zahlungen nicht erteilt werden sollen. Verwaltungsvorschriften, durch die allgemeine Zahlungsanordnungen erteilt sind (z. B. Vollzugsbestimmungen zur RRO für die Finanzverwaltung (VB RRO) zu § 68 RRO; §§ 35 und 44 Justizkassenordnung), bleiben unberührt.

- 1.3 In Nr. 1 Buchst. a) werden die Worte „und ggf. Tilgungen“ sowie die Worte von „bei der Einziehung“ bis „aufgestellt sind“ gestrichen.

- 1.4 Hinter Nr. 1 Buchst. b) wird folgendes angefügt:

c) die von Verwaltungsangehörigen oder von Privatpersonen zu erstattenden Beträge für die private Benutzung der behördlichen Fernmeldeeinrichtungen,

- 1.5 Nr. 2 Buchst. e) erhält folgende Fassung:

e) Rundfunkgebühren (Grund- und Fernsehgebühren),

- 1.6 Hinter Nr. 2 Buchst. e) wird folgendes eingefügt:

f) Fernmeldegebühren (Fernsprech-, Fernschreib- (Telex-) und Telegrafengebühren),
g) Kraftfahrzeugsteuer für landeseigene Kraftfahrzeuge,

- 1.7 Nr. 2 Buchst. f) wird Nr. 2 Buchst. h) und erhält folgende Fassung:

h) sonstige Sächliche Verwaltungsausgaben (Obergruppen 51 bis 54 des Gruppierungsplans) bis zu Beträgen von 10,— DM im Einzelfall (vgl. § 42 Abs. 4 RKO).

- 1.8 Im letzten Satz wird das Wort „Rechnungsjahr“ durch das Wort „Haushaltsjahr“ ersetzt,

- 2 in Nr. 2.4 meines RdErl. v. 16. 2. 1967 (SMBL. NW. 2003) der letzte Absatz wie folgt gefaßt:

Die Nachweisungen über die eingezogenen und an die zuständige Kasse oder Zahlstelle abzuliefernden Gebühren sind der förmlichen Annahmeanordnung als begründende Unterlage beizufügen oder, sofern eine allgemeine Annahmeanordnung erteilt ist, sachlich und rechnerisch festzustellen, in die Haushaltsüberwachungsliste einzutragen und der Kasse als Rechnungsbeleg zu übergeben.

- 3 mein RdErl. v. 26. 5. 1965 (SMBL. NW. 6302) aufgehoben.

— MBl. NW. 1973 S. 513.

632

Auszahlungen im Wege des Lastschriftinzugsverkehrs

RdErl. d. Finanzministers v. 14. 3. 1973 —
I D 3 — Tgb.Nr. 265/73

Für Auszahlungen im Wege des Lastschriftinzugsverkehrs bestimme ich — soweit erforderlich — im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof:

- 1 Die Dienststellen des Landes können die für sie zuständige Kasse in den unter Nr. 2 aufgeführten Fällen und unter der Voraussetzung, daß

- 1.1 eine förmliche Auszahlungsanordnung oder in den durch meinen RdErl. v. 22. 11. 1960 (SMBL. NW. 6302) zugelassenen Fällen eine allgemeine Auszahlungsanordnung erteilt ist und

- 1.2 eine Arbeiterschwernis für die Kasse nicht zu erwarten ist,

anweisen, die Auszahlung der fälligen Beträge im Wege des Lastschriftinzugsverkehrs zu veranlassen.

- 2 Zur Auszahlung im Wege des Lastschriftinzugsverkehrs sind zugelassen:
 - 2.1 Fernmeldegebühren (Fernsprech-, Fernschreib- (Telex-) und Telegrafengebühren),
 - 2.2 Rundfunkgebühren (Grund- und Fernsehgebühren),
 - 2.3 Post- und Postscheckgebühren,
 - 2.4 Bezugsgebühren für Zeitungen und Zeitschriften,
 - 2.5 Kraftfahrzeugsteuer für landeseigene Kraftfahrzeuge.
- 3 Das Verfahren beim Lastschriftinzugsverkehr richtet sich nach den Bestimmungen des Kreditgewerbes über den Lastschriftinzugsverkehr. Über das Verfahren erteilen neben den Kreditinstituten auch die Zahlungsempfänger (z. B. Dienststellen der Deutschen Bundespost, Finanzämter) Auskunft. Sie stellen auch Antragsvordrucke zur Teilnahme am Lastschriftinzugsverkehr zur Verfügung. Im übrigen ist folgendes zu beachten:
 - 3.1 Es ist sicherzustellen, daß die Kasse rechtzeitig über den zu belastenden Betrag und den Zeitpunkt der Lastschrift unterrichtet wird, damit sie ihr Konto erforderlichenfalls zum Fälligkeitstag verstärken oder den Gläubiger zur Rücknahme des Lastschriftauftrags veranlassen kann. Soweit sich der Betrag und der Fälligkeitszeitpunkt nicht schon aus der förmlichen oder allgemeinen Auszahlungsanordnung ergeben, muß die anordnende Dienststelle der Kasse eine sachlich und rechnerisch festgestellte, ggf. mit dem Vermerk über die Eintragung in die Haushaltsüberwachungsliste versehene Gebührenrechnung o. ä. übersenden, aus der diese Angaben ersichtlich sind.
 - 3.2 Bei den Lastschriften, deren Gläubiger die Deutsche Bundespost ist, wird sich regelmäßig der Lastschritteinzug zu Lasten des Postscheckkontos der Kasse anbieten. Es bestehen jedoch keine Bedenken, wenn die Kasse den Lastschritteinzug zu Lasten ihres Spargirokontos veranlaßt, sofern die Abwicklung über das Postscheckkonto unzweckmäßig sein sollte.
 - 3.3 Die Lastschriftzettel, die der Kasse für jede Lastschrift mit den Kontoauszügen zugehen, dienen als Zahlungsbeweis. Sie sind jeweils zu den der Kasse vorliegenden oder ihr nach Nr. 3.1 zu übersendenden Unterlagen zu nehmen.
- 4 Im Einvernehmen mit den Fachministern werden hiermit folgende RdErl. aufgehoben:
 - 4.1 Meine RdErl. v. 9. 8. 1965 und v. 19. 8. 1966 (SMBl. NW. 6302),
 - 4.2 RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 19. 1. 1966 und v. 12. 1. 1967 (SMBl. NW. 6302),
 - 4.3 RdErl. d. Innenministers v. 30. 10. 1967 (SMBl. NW. 6302),
 - 4.4 RdErl. d. Kultusministers v. 29. 11. 1967 (SMBl. NW. 6302) und
 - 4.5 RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 19. 4. 1971 (SMBl. NW. 6302).

— MBl. NW. 1973 S. 513.

7207

Richtlinien zur wirksameren Bekämpfung von Mietpreisüberhöhungen nach § 2 b WiStG (Allgemeine Verwaltungsvorschriften)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 28. 2. 1973 — I/D 3 — 41 — 05 (21/73)

1. Nach § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Wirtschaftsstrafgesetz und der Preisauszeichnungsverordnung zuständigen Verwaltungsbehörden vom 22. Februar 1972 (GV. NW. S. 29/SGV. NW. 45) obliegt die Verfolgung und Ahndung von Mietpreisüberhöhungen den Regierungspräsidenten.

2. Beim Vollzug des § 2 b WiStG haben die Regierungspräsidenten ab sofort die sich aus der Anlage ergebenden Richtlinien zu beachten.

Anlage

Anlage

Richtlinien zur wirksameren Bekämpfung von Mietpreisüberhöhungen nach § 2 b Wirtschaftsstrafgesetz (WiStG)

1. Vorbemerkung:

- 1.1 Die bisherige Vorschrift zur Bekämpfung von Mietpreisüberhöhungen (§ 2 a WiStG a. F.) ist durch die neue Bestimmung des § 2 b WiStG (i. d. F. des Artikels 8 des Gesetzes vom 4. November 1971 — BGBl. I S. 1745 —) ersetzt worden. Der neue § 2 b ist am 10. November 1971 in Kraft getreten. Damit ist das Rundschreiben des Bundesministers für Wirtschaft vom 27. 2. 1967 (BWMBI. S. 46) gegenstandslos.
- 1.2 Die Bußgeldvorschrift des neuen § 2 b hat die Miete als Marktpreis nicht außer Kraft gesetzt. Der § 2 b kann nicht dazu dienen, ein durchgehendes Höchstpreisniveau für Mieten wieder einzuführen. Seine Bedeutung besteht darin, in Einzelfällen eine Handhabe zur Bekämpfung eindeutiger Mißstände zu sein.
- 1.3 Die Richtlinien wenden sich in erster Linie an die für die Verfolgung und Ahndung von Mietpreisüberhöhungen zuständigen Regierungspräsidenten. Sie sollen zugleich den Gerichten aufzeigen, von welchen Verwaltungs- und Auslegungsgrundsätzen sich die Regierungspräsidenten bei dem Vollzug des § 2 b leiten lassen.

2. Sachlicher Geltungsbereich

- 2.1 Mietpreisüberhöhungen nach § 2 b sind grundsätzlich bei jeder Art von „Räumen zum Wohnen“ — ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Fertigstellung oder Bezugsfertigkeit der Wohnräume oder den Zeitpunkt des Abschlusses der Mietverhältnisse — denkbar. Der § 2 b gilt auch für Wohnungen, die unter das Gesetz über den Kündigungsschutz für Mietverhältnisse über Wohnraum — WKSchG — vom 25. November 1971 (BGBl. I S. 1839) fallen. Die Vorschrift des § 2 b ist auch anwendbar auf öffentlich geförderte Wohnungen (Sozialwohnungen); § 2 b enthält gegenüber § 26 Abs. 1 Nr. 3 des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 — WoBindG 1965 — i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 1972 (BGBl. I S. 93) die höhere Bußgeldandrohung und geht deshalb insoweit vor (§ 15 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten — OWiG —). Ferner gilt der § 2 b auch für sonstige preisgebundene Neubauwohnungen.
- 2.2 Den praktischen Hauptanwendungsbereich des § 2 b bilden
 - 2.21 die Fälle der Neu- oder Wiedervermietung (Begründung neuer Mietverhältnisse) von
 - 2.211 Altbauwohnungen und
 - 2.212 älteren Neubauwohnungen.
 - 2.22 die nicht unter das WKSchG fallenden Mietverhältnisse (z. B. Schlafstellen, Behelfs- und Massenunterkünfte, häufig insbesondere bei der Vermietung solcher Wohnräume an ausländische Arbeitnehmer — Hinweis auf § 4 Abs. 2 WKSchG und auf Nr. 3.7). In den Fällen zu Nr. 2.21 soll dem Bestreben von Vermietern, die bisherigen Mieten an das oft besonders hohe Niveau der Mieten für jüngste Neubauwohnungen anzunähern, mit der Vorschrift des § 2 b begegnet werden. Die Vermieter von jüngsten Neubauwohnungen werden in der Regel nicht gegen § 2 b verstoßen, denn die hier oft besonders hohen Mieten regulieren sich nach diesem besonderen Markt. Bei bestehenden Mietverhältnissen, die unter das WKSchG fallen, wird es in der Regel nicht zu überhöhten Mieten i. S. d. § 2 b kommen, weil nach

diesem Gesetz Mieterhöhungen gegen den Willen des Mieters nur bis zur Höhe der ortsüblichen Vergleichsmieten durchgesetzt werden können.

3. Verfahren

3.1 Die Mietpreisüberhöhung ist stets eine Ordnungswidrigkeit (§ 2 b Abs. 1 Satz 1).

Neben Vorsatz reicht auch leichtfertiges Verhalten aus. Hierunter fällt nicht jede Fahrlässigkeit, sondern nur ein erhöhter Grad von Fahrlässigkeit, etwa vergleichbar der groben Fahrlässigkeit im Sinne des § 277 BGB.

Die Mietpreisüberhöhung kann bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldbuße bis zu 50 000,— DM geahndet werden (§ 2 b Abs. 2); bei leichtfertiger Begehung liegt die höchstmögliche Geldbuße bei 25 000,— DM (§ 13 Abs. 2 OWiG i. V. m. § 2 b Abs. 2).

3.2 Für das Verfahren der Regierungspräsidenten gelten die Vorschriften

3.21 des OWiG

3.22 sowie ergänzend und sinngemäß

der Strafprozeßordnung (StPO)

des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) und

des Jugendgerichtsgesetzes (JGG — Hinweis auf die §§ 46 ff OWiG).

Die Beteiligung der Verwaltungsbehörden im gerichtlichen Verfahren (Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren bei Einsprüchen und Rechtsbeschwerden nach §§ 67 ff und §§ 79 ff OWiG) ist in § 76 OWiG geregelt. Die Regierungspräsidenten sollen die sich hieraus ergebenden Möglichkeiten ausschöpfen und dabei um enge Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften bemüht sein; sie sollen insbesondere darauf hinwirken, daß die Staatsanwaltschaften in Fällen von besonderer Bedeutung an den Hauptverhandlungen teilnehmen und das öffentliche Interesse an der Verfolgung und Ahndung von Mietpreisüberhöhungen bejahen (Hinweis auf die §§ 69, 75 sowie 47 Abs. 2 OWiG).

3.3 Ist der Vermieter eine juristische Person, oder hat sonst ein Vertreter oder Beauftragter für den Vermieter gehandelt, so sind insbesondere die §§ 10, 26 und 33 OWiG zu beachten.

3.4 Neben der Geldbuße kommt bei der Mietpreisüberhöhung auch

3.41 die Abführung des Mehrerlöses an das Land (§ 8 WiStG)

oder

3.42 die Rückerstattung des Mehrerlöses an den Geschädigten (§ 9 WiStG)

in Betracht (Hinweis auf § 8 Abs. 1 WiStG: „... ist anzuordnen“).

Die Regierungspräsidenten sollen geschädigte Mieter auf das Antragsrecht nach § 9 Abs. 1 WiStG und auf die weitere gesetzliche Möglichkeit der Rückerstattung des Mehrerlöses nach § 9 Abs. 2 WiStG hinweisen.

Gegebenenfalls kann es auch im sog. objektiven Verfahren nach § 10 WiStG zur Abführung oder Rückerstattung des Mehrerlöses kommen.

3.5 Die Verfolgung der vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit verjährt in 3 Jahren (§ 27 Abs. 2 Nr. 1 OWiG), die der leichtfertigen Ordnungswidrigkeit in 2 Jahren (§ 27 Abs. 2 Nr. 2 OWiG).

3.6 Die Mietpreisüberhöhung unterscheidet sich vom Mietwucher nach § 302 f Strafgesetzbuch (StGB). Der Mietwucher ist — im Gegensatz zur Ordnungswidrigkeit nach § 2 b — eine Straftat.

Eine Straftat nach § 302 f StGB (Mietwucher) liegt vor, wenn der Vermieter die Zwangslage, den Leichtsinn oder die Unerfahrenheit des Mieters dadurch ausbeutet (d. h. gewinnsüchtig ausnutzt), daß

er sich für die Vermietung oder eine damit verbundene Nebenleistung ein Entgelt versprechen oder gewähren läßt, das zur Leistung in einem auffälligen Mißverhältnis steht. Der Mietwucher setzt also im Gegensatz zur Mietpreisüberhöhung auf Seiten der Geschädigten bestimmte persönliche Verhältnisse voraus. Der Umstand allein, daß zwischen Leistung und Entgelt ein besonders grobes Mißverhältnis besteht, reicht in keinem Falle für die Annahme von Mietwucher aus.

Sind Anhaltspunkte vorhanden, daß alle diese Tatbestandsmerkmale des § 302 f StGB vorliegen, so gibt der Regierungspräsident die Sache an die Staatsanwaltschaft ab (§ 41 Abs. 1 OWiG). Ist der Verstoß gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit, wird nur das Strafgesetz angewendet (§ 17 Abs. 1 OWiG).

Die Verfolgung und Ahndung von Mietpreisverstößen obliegen in erster Linie den Verwaltungsbehörden (§ 35 OWiG). Die Staatsanwaltschaft kann jedoch nach § 42 Abs. 1 Satz 1 OWiG bis zum Erlass des Bußgeldbescheides die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit übernehmen, wenn sie eine Straftat verfolgt, die mit der Ordnungswidrigkeit zusammenhängt. Im Strafverfahren ist die Staatsanwaltschaft für die Verfolgung der Tat auch unter dem rechtlichen Gesichtspunkt einer Ordnungswidrigkeit zuständig (§ 40 OWiG). Stellt die Staatsanwaltschaft in diesem Fall das Verfahren nur wegen der Straftat ein, oder übernimmt sie in den Fällen des § 42 OWiG die Verfolgung nicht, so gibt sie die Sache wiederum an die Verwaltungsbehörde ab (§ 43 OWiG), sofern Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß die Tat als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden kann.

Die Verwaltungsbehörde ist im übrigen nach § 44 OWiG an die Entscheidung der Staatsanwaltschaft gebunden, ob eine Tat als Straftat verfolgt wird oder nicht.

3.7 Die Regierungspräsidenten haben Mietpreisüberhöhungen nach pflichtgemäßem Ermessen von Amts wegen zu verfolgen (§ 47 Abs. 1 Satz 1 OWiG). Anhaltspunkte für Mietpreisüberhöhungen können sich beim Vollzug des Zweiten Wohnungsgeldgesetzes ergeben, ferner beim Vollzug gesetzlicher Bestimmungen über die sog. Wohnungsaufsicht, sofern solche Bestimmungen in den einzelnen Ländern bestehen.

Bei fehlendem öffentlichen Interesse kann ausnahmsweise eine Einstellung nach § 47 Abs. 1 Satz 2 OWiG in Betracht kommen.

Bei der Verfolgung ist zu beachten, daß § 2 b neben der preispolitischen Zielsetzung auch den Schutz des Mieters bezweckt. In der Regel werden die Mieter Kündigungsschutz nach dem WKSchG genießen. Die Kündigungsschutzbestimmungen der §§ 1—3 WKSchG gelten aber nicht

3.71 für Wohnraum, der zu nur vorübergehendem Gebrauch vermietet wird (z. B. Vermietung für die Dauer von Ausstellungen oder anderen zeitlich begrenzten Veranstaltungen; Vermietung von Ferienwohnungen u. ä.) und

3.72 für Mietverhältnisse über Wohnraum, den der Vermieter ganz oder überwiegend mit Einrichtungsgegenständen auszustatten hat und der nicht zum dauernden Gebrauch für eine Familie überlassen ist (§ 4 Abs. 2 WKSchG).

In diesen Fällen wird deshalb vor der Einleitung eines Verfahrens nach § 2 b zu prüfen sein, ob die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit das vom WKSchG nicht erfaßte Mietverhältnis in seinem Bestand gefährden könnten.

3.8 Die Regierungspräsidenten sollen bestrebt sein, die Vertragsbeziehungen der Mietparteien nicht unnötig zu belasten. Deshalb kann, wenn kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit besteht (§ 47 Abs. 1 OWiG — siehe Nr. 3.7) und eine ausreichende Herabsetzung der überhöhten Miete im Verhandlungswege erreicht wird, im Einzelfalle von dem Erlass eines Bußgeldbescheides abgesehen werden.

- 3.9 Bei preisgebundenem Wohnraum sollten die Regierungspräsidenten die geschädigten Mieter darauf hinweisen, daß auch zivilrechtliche Rückforderungsansprüche in Betracht kommen können.

4. Objektiver Tatbestand

- 4.1 Der gesetzliche Tatbestand der Mietpreisüberhöhung kann erfüllt sein, wenn der Vermieter „unangemessen hohe Entgelte“ im Sinne des § 2 b fordert für
- 4.11 die „Vermietung von Räumen zum Wohnen“ oder
- 4.12 „damit verbundene Nebenleistungen“.

Zu 4.11

Das Tatbestandsmerkmal „Vermietung von Räumen zum Wohnen“ in § 2 b entspricht der bisherigen Formulierung in § 2 a Abs. 1 Nr. 2 WiStG a. F. (siehe auch Nr. 2.1). Die Bewohnbarkeit der Räume ist nicht Tatbestandsvoraussetzung.

Zu 4.12

Das sind alle „Nebenleistungen“, die der Vermieter in Verbindung mit der Raumvermietung erbringt, auch wenn dafür ein gesondertes Entgelt vereinbart ist oder üblicherweise gefordert wird. Als solche Nebenleistungen kommen in Betracht insbesondere:

Gestellung von Mobiliar, Bettwäsche, Wasch-, Schleuder- oder Trockenmaschinen;
Vermietung von Garagen oder Einstellplätzen;
Beheizung oder Heißwasserbereitung;
Strom-, Gas- oder Wasserlieferung;
Möglichkeit zur Benutzung des Aufzuges, des Telefons, des Hausgartens oder der Fernseh-Gemeinschaftsantenne;
Übernahme der Treppenreinigung;
Müllabfuhr oder Straßenreinigung.

Der Gesetzgeber erwähnt die Nebenleistungen als eigenständiges Tatbestandsmerkmal, damit der Vermieter nicht (bei Forderung einer angemessenen Miete) auf das Fordern unangemessener Entgelte für Nebenleistungen ausweichen kann; Miete und Entgelt für die Nebenleistungen dürfen insgesamt nicht unangemessen hoch sein (siehe auch Nr. 4.42).

- 4.2 Zum gesetzlichen Tatbestand des § 2 b gehört ferner, daß der Vermieter „unangemessen hohe Entgelte“
- 4.21 „fordert“,
- 4.22 „sich versprechen läßt“ oder
- 4.23 „annimmt“.
- „Entgelte“ im Sinne des § 2 b sind nicht nur laufende Zahlungen, sondern auch einmalige Leistungen des Mieters, soweit sie nicht rückzahlbar sind, sowie bei rückzahlbaren Mieterleistungen ein etwaiger Zinsverlust. Dabei handelt es sich z. B. um verlorene Zuschüsse und Mietvorauszahlungen, ferner bei unverzinslichen oder niedrig verzinslichen Mieterdarlehen und Kautionen um den Zinsbetrag, der bei einer marktüblichen Verzinsung zu erzielen wäre. Diese Beträge sind — erforderlichenfalls unter Berücksichtigung der vereinbarten Vertragsdauer — auf Monatsbeträge umzurechnen und als Bestandteil des für die Vermietung von Räumen zum Wohnen usw. geforderten Entgelts zu behandeln. Bei Mietverträgen von unbestimmter Dauer ist die einmalige Leistung grundsätzlich auf 1 Jahr umzurechnen, es sei denn, es steht im Zeitpunkt der Entscheidung bereits eine längere Mietdauer fest.
- 4.3 Unangemessen hoch sind nach § 2 b Abs. 1 Satz 2 Entgelte, die „infolge der Ausnutzung eines geringen Angebots an vergleichbaren Räumen“ die sog. ortsüblichen Entgelte „nicht unwesentlich übersteigen“. Das Tatbestandsmerkmal der Ausnutzung eines „geringen Angebots an vergleichbaren Räumen“ ist an die Stelle der Ausnutzung einer Mangellage im Sinne des § 2 a WiStG a. F. getreten und bewirkt eine Erleichterung im Nachweis. Die zuständigen Verwaltungsbehörden brauchen nicht mehr die Mangel-

lage, sondern nur das geringe Angebot auf einem vergleichbaren Teilmarkt zu untersuchen.

Der Vermieter kann hier nicht mit dem Einwand gehört werden, die meisten Mieter seien mit der Zahlung der geforderten Miete einverstanden.

- 4.31 Die Vorschrift stellt nicht auf die persönlichen Verhältnisse der Mieter, sondern auf die Marktlage ab. Bei der Auslegung ist auf den objektiven Bedarf an vergleichbaren Räumen — unabhängig von den hierfür geforderten Entgelten — abzustellen. Wenn z. B. keine Übernachtung nach Räumen mit verhältnismäßig hohen Mieten mehr besteht, schließt dies nicht aus, daß gleichwohl ein „geringes Angebot an vergleichbaren Räumen“ bestehen kann.
- 4.32 In Ballungsgebieten und deren Einzugsbereichen (Randzonen) kann man in der Regel ein „geringes Angebot an vergleichbaren Räumen“ unterstellen. Ballungsgebiete sind jedenfalls die Gemeinden, für welche die Landesregierungen von der Ermächtigung des Art. 6 des Gesetzes vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745) Gebrauch gemacht haben (Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum). Aber auch in anderen Gemeinden kann auf bestimmten örtlich oder sachlich abgegrenzten Teilmärkten ein „geringes Angebot an vergleichbaren Räumen“ anzunehmen sein.
- 4.33 Es ist auf die Umstände abzustellen, die gerade auf dem betreffenden örtlich oder sachlich abgegrenzten Teilmarkt herrschen. Deshalb müssen die abweichenden besonderen Verhältnisse auf anderen Teilmärkten unberücksichtigt bleiben. Das gilt insbesondere für ein etwaiges reichhaltiges örtliches Angebot an Luxuswohnungen.
- An Teilmärkten für die Feststellung der üblichen Entgelte können insbesondere Wohnungen oder Räume gleicher Art und ähnlicher Größe in Betracht kommen, wie
- Einfamilienhäuser,
 - Wohnungen in Mehrfamilienhäusern,
 - Großwohnungen,
 - Kleinwohnungen,
 - nicht abgeschlossene Wohnungen,
 - Schlafstellen
- (siehe Nr. 4.421, 4.422 und 4.54).
- 4.4 Nach Feststellung eines geringen Angebots an vergleichbaren Räumen haben die Regierungspräsidenten zu prüfen, ob die geforderten Entgelte „die üblichen Entgelte, die in der Gemeinde oder in vergleichbaren Gemeinden für die Vermietung von Räumen vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage oder damit verbundene Nebenleistungen gezahlt werden“, nicht unwesentlich übersteigen (sog. **ortsübliche Vergleichsmiete**).
- 4.41 Die Vergleichsmiete muß entweder „in der Gemeinde“ oder „in vergleichbaren Gemeinden“ gesucht werden.
- Nur subsidiär wird es auf „vergleichbare Gemeinden“ ankommen, dann nämlich, wenn Vergleichsmieten in derselben Gemeinde nicht festgestellt werden können. Das wird in der Regel nur in kleineren Gemeinden (Nichtballungsräumen) der Fall sein. Bei der Auswahl der Vergleichsgemeinden wird es u. a. auch auf deren Größe und Wohnungsmarktlage ankommen.
- 4.42 Heranzuziehen sind die Mieten örtlich und sachlich vergleichbarer Objekte. Dabei sind — kumulativ — an Vergleichskriterien zu prüfen die
- Art,
 - Größe,
 - Ausstattung,
 - Beschaffenheit und
 - Lage
- der Vergleichsobjekte. Handelt es sich um den Verdacht des Forderns überhöhter Nebenentgelte, so sind die Entgelte für vergleichbare Nebenleistungen heranzuziehen (siehe Nr. 4.12).

4.421 Art:

Maßgebende Kriterien für Wohnungen vergleichbarer Art werden die Bauweise, vor allem aber die grundsätzliche Struktur der Wohnung (etwa: Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus, abgeschlossene Wohnung) sein, soweit sich diese Kriterien auf den Wohnwert auswirken.

Die Finanzierungsart wird nur insoweit von Bedeutung sein, als Wohnungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift nur die Kostenmiete verlangt werden darf, nicht uneingeschränkt mit Wohnungen verglichen werden können, für die diese Voraussetzungen nicht zutreffen.

Für die Vergleichsmiete ist der Wohnwert maßgebend. Dieser kann, muß aber nicht durch das Alter der Wohnung gemindert sein.

4.422 Größe:

Für die Größe ist abzustellen auf die Quadratmeterzahl der Wohnfläche einer Wohnung, also auf die Grundfläche der Räume, die ausschließlich zu der Wohnung gehören. Die Vergleichswohnungen sollen in ihrer Größe der zu beurteilenden Wohnung wenigstens annähernd entsprechen.

4.423 Ausstattung:

Zur Beurteilung der Ausstattung einer Wohnung dienen die verschiedensten Merkmale; sie können wegen ihrer Vielzahl und Vielfältigkeit nur angedeutet werden, z. B.:

- Einfach- oder Doppelfenster,
- WC innerhalb oder außerhalb der Wohnung,
- Bad und WC getrennt,
- Bad innerhalb oder außerhalb der Wohnung,
- zentrale Warmwasserversorgung,
- Beheizungsart der Wohnung,
- Art der Fußböden,
- Loggia oder Balkon.

4.424 Beschaffenheit:

Zur Beschaffenheit zählen die Bauart, der bauliche Zustand und der Schnitt der Wohnung.

4.425 Lage:

Bei der Lage kommt es sowohl auf die Wohngegend als auch auf die Lage der Wohnung im Gebäude (Geschoß, Keller, Hinterhaus) an.

4.5 Bei der Ermittlung ortsüblicher Vergleichsmieten sollen ungewöhnlich hohe wie auch ungewöhnlich niedrige Mieten außer Betracht bleiben, es sei denn, es wird eine ausreichend große Zahl von Vergleichsmieten herangezogen, innerhalb derer sich ungewöhnlich starke Mietpreisunterschiede ausgleichen. Entspricht die zu beurteilende Miete dem allgemeinen Gefüge für marktmäßig zustandgekommene Mieten oder übersteigt sie dieses Gefüge nur unwesentlich, so ist die Miete nicht unangemessen hoch.

Bei der Beurteilung im Einzelfalle wird man schrittweise vorgehen und oft eine grobe Aussonderung vornehmen können.

4.51 Ein erster Anhalt über das tatsächliche Mietengefüge auf dem jeweiligen Teilmarkt kann sich beim Vollzug des Zweiten Wohngeldgesetzes ergeben.

4.52 Stößt die Ermittlung marktmäßig zustandgekommener Vergleichsmieten auf Schwierigkeiten, so können die Mieten im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau herangezogen werden, obgleich diese Mieten gebunden sind und in ihrer Höhe von Art und Umfang der staatlichen Förderung abhängen. Danach ist eine Miete immer dann nicht unangemessen hoch, wenn sie die im Durchschnitt zu entrichtenden Mieten qualitativ gleichwertiger Sozialwohnungen nicht oder nur unwesentlich übersteigt.

Die qualitative Gleichwertigkeit beurteilt sich an Hand der in § 2 b Abs. 1 Satz 2 aufgeführten Vergleichskriterien, die in etwa auch für die Sozialmieten von Bedeutung sind (siehe Nr. 4.42).

4.53 Liegt die zu beurteilende Miete über den hiernach ermittelten Grenzen, so bedarf es eingehender Feststellungen über ortsübliche Vergleichsmieten auf dem jeweiligen Teilmarkt.

Vergleichsmieten lassen sich u. a. ermitteln mit Hilfe oder unter Verwendung von Erhebungen örtlicher

4.531 Antrags- und Bewilligungsstellen für die Wohngeldgewährung,

4.532 öffentlicher Wohnungsvermittlungsstellen,

4.533 Mietervereine

4.534 Haus- und Grundbesitzervereine,

4.535 Vereinigungen von Wohnungsvermittlern.

4.54 Bei der Feststellung der ortsüblichen Vergleichsmieten sind folgende Grundsätze zu beachten:

Die Vergleichsmieten sind in DM je Quadratmeter Wohnfläche zu ermitteln.

Dabei ist zu beachten, daß bei der zu beurteilenden Wohnung und bei den Vergleichsobjekten die Wohnflächen nach dem gleichen Berechnungsmaßstab ermittelt sein müssen (II. BV oder § 4 des Dritten Bundesmietengesetzes).

Kleinere Wohnungen, auch Appartements, sind in der Regel je Quadratmeter Wohnfläche teurer als Normalwohnungen. Deshalb sind vergleichbare Wohnungsgrößen heranzuziehen.

4.55 Lassen sich Vergleichsobjekte nicht feststellen, so sind folgende Grundsätze zu beachten:

4.551 Die Gestehungskosten müssen bei der Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmieten außer Betracht bleiben. Bei Neubauwohnungen, die an die Kostenmiete gebunden sind, wird man allerdings davon ausgehen können, daß die ortsüblichen Vergleichsmieten für gleichartige Wohnungen (siehe Nr. 4.421) nicht über der preisrechtlich zulässigen Kostenmiete liegen werden und daß ein Vermieter in der Regel nicht gegen § 2 b verstößt, wenn er ebenfalls die Kostenmiete fordert.

4.552 Zu ermitteln ist die Miete je Quadratmeter Wohnfläche einer (annähernd vergleichbaren) Normalwohnung. Mit Hilfe von Zu- und Abschlägen kann den Besonderheiten des Einzelfalles Rechnung getragen werden. Insbesondere wird bei Mietobjekten mit starker Beanspruchung ein Abnutzungszuschlag in Betracht kommen. Abschläge sind insbesondere bei solchen Unterkünften ausländischer Arbeitnehmer vorzunehmen, die den Anforderungen der vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bekanntgemachten Richtlinien für die Unterkünfte ausländischer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland vom 29. 3. 1971 (BANz. Nr. 63 vom 29. 3. 1971) nicht entsprechen.

4.553 Bei der Vermietung möblierter oder teilmöblierter Räume ist für das Mobiliar ein angemessener Zuschlag zu berücksichtigen. Dabei ist vom Zeitwert auszugehen.

4.554 Werden mit der Vermietung zugleich Dienstleistungen erbracht (z. B. Säuberung der Wäsche, Reinigung der Räume oder dergleichen), so können als Leistungsentgelte mindestens die Werte angesetzt werden, die sich bei der Vervielfältigung ortsüblicher Stundensätze mit der Anzahl der monatlichen Arbeitsstunden ergeben. Hierbei können angemessene Stundensätze entsprechender Dienstleistungsbetriebe (z. B. Waschsaloons, Reinigungsunternehmen oder dergleichen) herangezogen werden.

4.6 Unangemessen hoch im Sinne des § 2 b Abs. 1 Satz 2 sind nur solche Entgelte, die ortsübliche Vergleichsmieten (oder Nebenleistungsentgelte) „nicht unwesentlich“ übersteigen. Ein „nicht unwesentliches“ Übersteigen des geforderten Entgelts über die festgestellte ortsübliche Vergleichsmiete ist gegeben, wenn das Entgelt um mehr als 10 v. H. höher liegt (sog. „Wesentlichkeitsgrenze“). Dies hat aber zur Voraussetzung, daß als Basis für die Beurteilung eine möglichst große Bandbreite herangezogen wird.

5. Subjektiver Tatbestand

- 5.1 Eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 2 b Abs. 1 WiStG ist stets anzunehmen, wenn der Betroffene **vorsätzlich** gehandelt hat; bedingter Vorsatz genügt.
- 5.2 Der § 2 b Abs. 1 erfaßt auch die **leichtfertige** Begehungsform der Mietpreisüberhöhung. Leichtfertigkeit bedeutet einen erhöhten Grad an Fahrlässigkeit. Sie kann z. B. gegeben sein, wenn der Vermieter — obwohl er hierzu fähig wäre — es in grober Achtlosigkeit unterläßt, sich über die Höhe der Miete für vergleichbare Räume oder Nebenleistungen zu erkundigen.

6. Höhe der Geldbußen

Bei der Bemessung der Geldbußen ist § 13 Abs. 3 OWiG zu berücksichtigen. Indes ist eine wirksame Bekämpfung mißbräuchlich hoher Mieten nur durch Verhängung spürbarer Geldbußen zu erreichen. Nach § 13 Abs. 4 OWiG soll die Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen; reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es — auch im Falle der Leichtfertigkeit — überschritten werden.

— MBl. NW. 1973 S. 514.

8300

**Auslegung
des Begriffes „kleinste Gliederungseinheit“
im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 4 DVO
zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 12. 3. 1973 — II B 2 — 4201.5 (7/73)

Nach § 3 Abs. 1 Satz 4 DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG gilt als Wirtschaftsbereich im Sinne des Satzes 3 Buchstaben a und d der genannten Bestimmung die jeweils kleinste Gliederungseinheit nach der Systematik, die den statistischen Erhebungen zugrunde liegt.

Zu der Frage, ob nach dieser Bestimmung auch Einstufungen in die größeren Industrie- und Wirtschaftsbereiche möglich sind, die als eine Zusammenfassung mehrerer kleinerer Industrie- und Wirtschaftsbereiche erscheinen und in der amtlichen Veröffentlichung fett gedruckt werden, hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung genommen:

„Eine Einstufung in einen dieser Wirtschaftsbereiche ist rechtlich nur dann zulässig, wenn nicht für eine kleinere Gliederungseinheit statistische Werte bekanntgegeben werden.“

Die für die Bereiche ‚Bergbau‘, ‚Grundstoff- und Produktionsgüterindustrien‘, ‚Investitionsgüterindustrien‘ und ‚Verbrauchsgüterindustrien‘ bekanntgegebenen statistischen Werte setzen sich ausschließlich aus den Daten solcher Gruppen und Untergruppen zusammen, für die ebenfalls statistische Werte veröffentlicht werden. In diese Wirtschaftsbereiche können keine Einstufungen vorgenommen werden, weil sie nicht kleinste Gliederungseinheit im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 4 DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG sind.

Dagegen sind Einstufungen in die Wirtschaftsbereiche ‚Energiewirtschaft und Wasserversorgung‘, ‚Nahrungs- und Genußmittelindustrien‘ und ‚Handel, Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe‘ rechtlich insoweit zulässig, als eigene statistische Werte fehlen, weil sich die für diese Bereiche bekanntgegebenen statistischen Werte auch aus Daten solcher Unterabteilungen, Gruppen und Untergruppen zusammensetzen, für die keine eigenen statistischen Werte veröffentlicht werden.“

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

— MBl. NW. 1973 S. 518.

8300

**Schuldfeststellung
bei Scheidung ohne Schuldausspruch
bei einer Witwenversorgung nach § 44 Abs. 2 BVG**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 13. 3. 1973 — II B 2 — 4226 (8/73)

Zu der Frage, ob bei allen Scheidungsurteilen ohne Schuldausspruch die Versorgungsämter nach der Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 5 Satz 2 zu § 44 BVG verpflichtet sind, das alleinige oder überwiegende Verschulden der Witwe an der Auflösung der zweiten Ehe zu prüfen und festzustellen, nehme ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung:

Scheidungsurteile von Gerichten in der Bundesrepublik, die einen Schuldausspruch nicht enthalten, stellen für die Versorgungsbehörden und die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit bindend fest, daß die Ehe der Parteien ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden aufgelöst worden ist. Der Ausspruch über die Auflösung der Ehe und über die Schuldfrage bildet nach geltendem Recht eine Einheit und kann nur von den Zivilgerichten im streitigen Verfahren getroffen werden. Sieht das Gericht von einem Schuldausspruch zulässigerweise ab, z. B. nach § 53 Abs. 2 EheG, kann ein anderes Gericht oder eine Verwaltungsbehörde die Schuldfeststellung nicht nachholen. Die Voraussetzungen für das Wiederaufleben des Anspruchs auf Witwenversorgung nach § 44 Abs. 2 BVG sind daher gegeben, ohne daß eine Prüfung der Schuldfrage durchzuführen ist.

Scheidungsurteile von Gerichten in der DDR und in den Ländern, die das Verschuldensprinzip im Scheidungsrecht nicht anwenden, sind auch in der Bundesrepublik wirksam. Das Fehlen eines Schuldausspruchs beruht hier aber auf einem Rechtssystem, das die Feststellung eines Verschuldens für unzulässig erklärt, so daß ein Schuldausspruch überhaupt nicht vorhanden sein kann. Deshalb sind diese Urteile nicht einem Scheidungsurteil ohne Schuldausspruch aus der Bundesrepublik gleichzustellen. Im Interesse einer Gleichbehandlung der Versorgungsberechtigten ist es daher geboten, die Schuld an der Auflösung der Ehe besonders zu prüfen und festzustellen.

Diese Feststellung kann grundsätzlich nicht im Verfahren nach § 44 BVG von den Versorgungsbehörden getroffen werden. Die Witwe muß vor den allein zuständigen Zivilgerichten ein Verfahren nach den §§ 606 ff ZPO durchführen; nur so kann eine gleichmäßige und überall verbindliche Entscheidung über die Schuldfrage sichergestellt werden. Die Versorgungsbehörden sind jedoch zur Prüfung und Feststellung dann verpflichtet, wenn eine Klage vor den Zivilgerichten nicht zulässig ist, so z. B. wenn beide Ehegatten zur Zeit der Ehescheidung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der DDR hatten oder im Einzelfall nicht durchführbar ist, weil etwa der Ehegatte nach der Scheidung gestorben ist. Ein Anspruch auf Gewährung der Witwenrente darf nicht daran scheitern, daß die Anspruchsberechtigte aus Gründen, die nicht in ihrer Person liegen, eine Entscheidung des zuständigen Zivilgerichts über die Schuld an der Auflösung der Ehe nicht mehr herbeiführen kann.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beabsichtigt, diese Grundsätze bei der nächsten Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Bundesversorgungsgesetz zu berücksichtigen und die VV Nr. 5 zu § 44 BVG entsprechend neu zu fassen. Ich habe keine Bedenken, die Grundsätze, die in Einklang mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und des Bundesgerichtshofs stehen, im Vorgriff auf die zu erwartende Änderung der Verwaltungsvorschriften bereits jetzt anzuwenden.

— MBl. NW. 1973 S. 518.

8300

**Anwendung der §§ 40 a
Abs. 3 und 48 Abs. 1 Satz 2 BVG,
wenn der Anspruch auf Pflegezulage im Zeitpunkt
des Todes noch keine sechs Monate
bestanden hat**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 14. 3. 1973 — II B 2—4222.1/4227 (9/73)

Durch das Dritte Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (3. AnpG-KOV) vom 16. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1985) sind die Leistungsvoraussetzungen nach § 40 a Abs. 3 und § 48 Abs. 1 Satz 2 BVG, soweit sie auf einen Anspruch auf Pflegezulage abgestellt sind, durch den Zusatz „wegen nicht nur vorübergehender Hilflosigkeit“ enger gefaßt worden; dabei gilt als nicht nur vorübergehend ein Zeitraum von mehr als 6 Monaten. Zur Anwendung der geänderten Vorschriften in den Fällen, in denen die Hilflosigkeit ihrem Wesen nach nicht nur vorübergehend war, jedoch die entsprechende Pflegezulage infolge des Ablebens des Beschädigten nicht für mindestens 6 Monate zustand, nehme ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung:

Durch die neue Regelung sollten Zufallsergebnisse bei Entscheidungen über Ansprüche nach § 40 a Abs. 3 und § 48 Abs. 1 vermieden werden, die sich daraus ergeben konnten, daß ein Beschädigter in einem Zeitpunkt verstarb, in dem er wegen eines nur vorübergehenden Leidenszustandes Anspruch auf eine Pflegezulage hatte. Eine weitere Einengung der Anspruchsvoraussetzungen wurde damit nicht angestrebt; insbesondere beabsichtigte der Gesetzgeber nicht — wie sich auch aus dem Wortlaut ergibt — bei der Gewährung der Ansprüche an die Dauer des Bezugs einer Pflegezulage anzuknüpfen. Vielmehr soll — wie dies schon vor der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts über die Berücksichtigung auch vorübergehender Leidenszustände bei der Gewährung einer Pflegezulage der Fall war — ausschließlich maßgebend sein, ob die Pflegebedürftigkeit ihrem Wesen nach als Dauerzustand anzusprechen war. Deshalb sind die Leistungsvoraussetzungen nach § 40 a Abs. 3 und § 48 Abs. 1 BVG u. a. auch dann erfüllt, wenn der Anspruch auf eine entsprechende Pflegezulage ohne den Tod des Beschädigten mehr als 6 Monate bestanden hätte.

— MBl. NW. 1973 S. 519.

8300

**Berücksichtigung von Krankengeld
als anzurechnendes Einkommen im Sinne
des § 33 BVG bei einem gesetzlichen
Forderungsübergang gemäß § 183 Abs. 3 und 5 RVO
wegen rückwirkender Zubilligung einer Rente
aus der gesetzlichen Rentenversicherung**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 15. 3. 1973 — II B 2 — 4202.1 (10/73)

Der Anspruch auf Krankengeld endet nach § 183 Abs. 3 RVO mit dem Tage, von dem an Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Altersruhegeld von einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zugebilligt wird. Ist über die Zubilligung (Tag des Rentenbeginns) hinaus Krankengeld gezahlt worden, so geht der Anspruch auf Rente bis zur Höhe des gezahlten Krankengeldes gemäß § 183 Abs. 3 Satz 2 RVO auf die Krankenkasse über. Trotz dieses Forderungsüberganges verliert das gezahlte Krankengeld seinen Charakter als eine solche Leistung der Krankenversicherung nicht. Mithin stellt in den hier angesprochenen Fällen die Zubilligung der Rente aus einer gesetzlichen Rentenversicherung wegen Erwerbsunfähigkeit oder des Altersruhegeldes keine wesentliche Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 62 Abs. 1 BVG dar, da weiterhin Einkünfte im Sinne des § 33 Abs. 2 BVG vorliegen.

Die Ausführungen zu § 183 Abs. 3 RVO gelten für die Fälle des § 183 Abs. 5 RVO entsprechend.

Meinen RdErl. v. 11. 8. 1966 (SMBI. NW. 8300) hebe ich auf.

— MBl. NW. 1973 S. 519.

II.

**Minister für Bundesangelegenheiten
und Chef der Staatskanzlei**

Königlich Griechisches Generalkonsulat, Köln

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten
und Chefs der Staatskanzlei v. 13. 3. 1973 —
I B 5 — 416 — 1/73

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Griechischen Generalkonsul in Köln ernannten Herrn Spyridon Mormoris am 6. März 1973 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt den Regierungsbezirk Köln mit Ausnahme der Stadt Aachen sowie der Kreise Aachen, Düren und Heinsberg.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Antonios Nomikos, am 8. April 1968 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBl. NW. 1973 S. 519.

Argentinisches Konsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten
und Chefs der Staatskanzlei v. 14. 3. 1973 —
I B 5 — 402 — 1/73

Die Bundesregierung hat dem zum Argentinischen Konsul in Düsseldorf ernannten Herrn Eduardo Alberto Pellegrini am 7. März 1973 die vorläufige Zulassung erteilt. Der Amtsbezirk des Konsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Konsul, Herrn Raúl Arturo Roggero, am 7. Mai 1968 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBl. NW. 1973 S. 519.

**Königlich Niederländisches Wahlkonsulat,
Dortmund**

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten
und Chefs der Staatskanzlei v. 14. 3. 1973 —
I B 5 — 437 — 12/72

Die Bundesregierung hat dem Königlich Niederländischen Wahlkonsul in Dortmund, Herrn Hans Hartwig, am 8. März 1973 das Exequatur für folgenden Amtsbezirk erteilt: Regierungsbezirke Arnsberg und Detmold.

— MBl. NW. 1973 S. 519.

**Königlich Niederländisches Wahlkonsulat,
Münster**

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten
und Chefs der Staatskanzlei v. 14. 3. 1973 —
I B 5 — 437 — 12/72

Die Bundesregierung hat dem Königlich Niederländischen Wahlkonsul in Münster, Herrn Ernst Hendrik Sprenger, am 8. März 1973 das Exequatur für folgenden Amtsbezirk erteilt: Regierungsbezirk Münster mit Ausnahme der Städte Bottrop, Gelsenkirchen und Gladbeck.

— MBl. NW. 1973 S. 519.

Innenminister

**Bezeichnung von Unternehmen
nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO**

Bek. d. Innenministers v. 6. 3. 1973 —
III A 4 — 38.80.20 — 1061/73

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bezeichne ich die

Kurverwaltung Hiddesen Gesellschaft mbH
in Detmold-Hiddesen,

an der Gemeinden und Gemeindeverbände überwiegend beteiligt sind, als Unternehmen im Sinne des § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO.

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist der Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe.

— MBl. NW. 1973 S. 519.

Anerkennung von Feuerschutzgeräten

Bek. d. Innenministers v. 12. 3. 1973 —
VIII B 4 — 32.42.6

Anlage Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat die in der Anlage aufgeführten Feuerlöscharmaturen und eine Feuerlöschpumpe anerkannt.

Die Feststellung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern hat aufgrund der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung und Zulassung oder Anerkennung von Feuerschutzgeräten — mein RdErl. v. 12. 11. 1956 (SMBI. NW. 2134) — für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

Für diese Feuerschutzgeräte können Beihilfen nach Nummer 2 a meines RdErl. v. 19. 8. 1969 (SMBI. NW. 2131) gewährt werden.

Anlage**I. Feuerlöscharmaturen**

Lfd. Nr.	Hersteller	Prüfgegenstand	Prüf-Nr.
1	Fa. Luitpold Schott Armaturenfabrik Speyer	Saugkorb C DIN 14 362	PVR 5/72
2	Fa. Max Widenmann Armaturenfabrik Giengen/Brenz	Blindkupplung D ND 16 aus Aluminium-Legierung DIN 14 310	PVR 7/72
3	Fa. Matar Non-Ferrous Castings Post Givat-Brenner/Israel	Druckkupplung C DIN 14 302	PVR 8/72
4	Fa. Franz A. Parsch Ibbenbüren	CM-Strahlrohr DIN 14 365	PVR 11/72

II. Feuerlöschpumpe

Hersteller Prüfgegenstand Typschein	geprüft mit Motor	Pumpe Entlüftung
Firma Konrad Rosenbauer KG Linz/Österreich FP 8/8 und FP 16/8 PVR 229/2/72	Daimler-Benz 5675 ccm, 130 PS bei 2900 U/min	zweistufig 800/80 = 2150 U/min 1600/80 = 2175 U/min Doppelkolbenpumpe (Automatik)

— MBI. NW. 1973 S. 520.

Landeswahlleiter**Landtagswahl 1970****Feststellung des Nachfolgers aus der Landesreservelliste**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 13. 3. 1973 —
I B 1/20 — 11. 70. 23

Der Landtagsabgeordnete Herr Dr. Egbert Möcklinghoff ist durch Verzicht auf sein Mandat aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen ausgeschieden.

Als Nachfolger ist

Herr Dr. Dr. Heribert B a r k i n g,
422 Eppinghoven über Dinslaken,
Rotbachstraße 41,

aus der Landesreservelliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands — CDU — mit Wirkung vom 13. März 1973 Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 15. 5. 1970 (MBI. NW. S. 841) und v. 24. 6. 1970 (MBI. NW. S. 1061)

— MBI. NW. 1973 S. 520.

Personalveränderungen

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Ministerien:

Es sind ernannt worden:

die Ministerialräte

R. Frank

Dr. G. Rasche

zu Leitenden Ministerialräten

die Regierungsdirektoren

K.-A. Hacke

K. Roeder

zu Ministerialräten

Landgerichtsrat J. Korbmacher

zum Regierungsdirektor

Bundesbahnberrät H. Klusmann

Oberregierungsbaurat U. Ziegler

zu Regierungsbaudirektoren

Regierungsrat H.-J. Schäfer

zum Oberregierungsrat

die Regierungsbauräte

F. Hallmann

R. Jenne

zu Oberregierungsbauräten

Regierungsassessor H. Härter

zum Regierungsrat

Es ist versetzt worden:

Dr. P. Becker

vom Bundesminister für Wirtschaft an das Ministerium
unter gleichzeitiger Ernennung zum Ministerialrat

Es sind in den Ruhestand getreten:

Leitender Ministerialrat K. Rensing

Ministerialrat E. Krautschneider

Ministerialrat G. Schlüter

Nachgeordnete Dienststellen:

Es sind ernannt worden:

Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen in Krefeld

die Geologieräte

Dr. J. Gliese

Dr. H. Hager

Dr. C.-D. Clausen

Dr. W. Paas

zu Obergéologieräten

Geologieassessor Dr. O. Stehn

die Geologieräte z. A.

Dr. K.-H. Suchan

Dr. K. Leuteritz

Dr. K. Vonderbank

Dr. P. Weber

zu Geologieräten

Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen in Dortmund

die Bergvermessungsräte

K.-H. Kunert

H.-H. Lienecke

zu Oberbergvermessungsräten

Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen in Dortmund

Regierungsdirektor N. Wenzel
zum Leitenden Regierungsdirektor

die Oberregierungsräte

H. Dambacher

Dr. J. Kremer

zu Regierungsdirektoren

die Regierungsräte

F. Braeker

Dr. H. Groß

J. Krumnacker

zu Oberregierungsräten

die Regierungsräte z. A.

H.-G. Klingelhöfer

D. Kutzer

zu Regierungsräten

Bergamt Bochum

Bergrat Fleckner

zum Oberbergrat

Bergamt Kamen

Bergrat H.-J. Moench

zum Oberbergrat

Bergamt Köln

Bergoberamtman H.-W. Michaelis

zum Bergrat

Bergamt Marl

Bergrat H.-J. von Bardeleben

zum Oberbergrat

Bergamt Moers

Bergrat J. Poppek

zum Oberbergrat

Es sind versetzt worden:

Bergamt Aachen

Oberbergrat W.-D. Bernard

an das Bergamt Dinslaken

Bergamt Köln

Bergrat H.-W. Michaelis

an das Bergamt Aachen

Es sind in den Ruhestand
versetzt worden:

Landeseldirektion NW in Köln

Oberregierungs- und Eidrat P. Evers

Geologisches Landesamt NW in Krefeld

Geologiedirektor Dr. P. Michelau

Es ist in den Ruhestand getreten:

Staatliches Materialprüfungsamt NW in Dortmund

Regierungsdirektor Dr. A. Eisenberg

Es ist verstorben:

Staatliches Materialprüfungsamt NW in Dortmund

Regierungsdirektor Dr. P. Midecke

**Hinweis
für die Bezieher des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt für das Land
Nordrhein-Westfalen — Jahrgang 1972 —.

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1972 Einbanddecken vor, und zwar in der Aufteilung für 2 Bände (Band I mit den Nummern 1—67, Band II mit den Nummern 68—127) zum Preis von 9,— DM zuzüglich Versandkosten von 2,— DM =

11,— DM.

In diesem Betrag sind 11 % Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 10. 4. 1973 an den Verlag erbeten.

— MBl. NW. 1973 S. 522.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.